

Beschluss des Bundesrates

EntschlieÙung des Bundesrates zur Änderung der EU-Vogel- schutzrichtlinie

Der Bundesrat hat in seiner 795. Sitzung am 19. Dezember 2003 die aus der Anlage ersichtliche EntschlieÙung gefasst.

Anlage

Entschließung des Bundesrates zur Änderung der EU-Vogel-schutzrichtlinie

1. Der Bundesrat bekennt sich zur rechtskonformen Umsetzung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie).

Hiernach sind die Länder verpflichtet, gemäß Artikel 4 Abs. 1 Satz 4 der Vogel-schutzrichtlinie die für die Erhaltung der in Anhang I genannten Arten und im Rahmen des Artikel 4 Abs. 2 Vogel-schutzrichtlinie die für die regelmäßig auf-tretenden Zugvogelarten zahlen- und flächenmäßig geeignetsten Gebiete zu Schutzgebieten zu erklären.

2. Der Bundesrat hält eine Klarstellung dahin gehend für sachgerecht, dass auch solche Gebiete in gleicher Weise wie Gebiete nach der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 (FFH-Richtlinie) auf der Grundlage vertraglicher Vereinbarungen ausgewiesen werden können, ohne dass es einer förmlichen Schutzgebietsausweisung bedarf.

Es sind keine fachlichen oder rechtlichen Gründe ersichtlich, weshalb z. B. in einem Wiesengebiet vorkommende, nach der FFH-Richtlinie zu schützende Mähwiesen und auf der gleichen Fläche lebende, nach der Vogel-schutzrichtlinie zu schützende Wiesenbrüter eines unterschiedlichen rechtlichen Regimes be-dürften. Sowohl für den Lebensraumtyp als auch für die Wiesenbrüter ist es er-forderlich, dass eine extensive landwirtschaftliche Nutzung gewährleistet wird. Dies kann am besten über den Weg des Vertragsnaturschutzes erfolgen. Eine zusätzliche hoheitliche Regelung ist nur erforderlich, wenn hierfür im Einzelfall ein Bedarf besteht, beispielsweise zur Regelung einer das Gebiet beein-

trächtigen Erholungsnutzung.

Auch dient es der Verwaltungsvereinfachung, wenn für FFH- und Vogelschutzgebiete gleiche rechtliche Grundlagen gelten, zumal sich die Gebiete zum Teil überschneiden und das europäische ökologische Netz "Natura 2000" bilden.

3. In der Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes wurde bereits eine Änderung der nationalen Rechtslage vorgenommen. § 33 Abs. 4 BNatSchG stellt nunmehr in Verbindung mit § 33 Abs. 1 BNatSchG auch für Vogelschutzgebiete klar, dass eine Sicherung durch Vertragsnaturschutz möglich ist. Der Bundesrat bittet deshalb die Bundesregierung, bei der Kommission eine Angleichung der Vogelschutzrichtlinie an Artikel 6 Abs. 1 FFH-Richtlinie herbeizuführen mit dem Ziel einer Klarstellung, dass auch für Schutzgebiete nach der Vogelschutzrichtlinie vertragliche Vereinbarungen und andere alternative Instrumente anstelle einer förmlichen Schutzgebietsausweisung vorgesehen werden können.
4. Die derzeitige Fassung der Vogelschutzrichtlinie verstößt gegen die Grundsätze der Rechtssicherheit, da der Auswahlprozess zeitlich in keiner Weise begrenzt ist. Im Zusammenhang mit der Rechtsprechung des EuGH zu den "faktischen" Vogelschutzgebieten kann dies auch für grundsätzlich richtlinien-treue Mitgliedstaaten zu erheblichen Unsicherheiten und Gefährdungen der wirtschaftlichen Entwicklung und von Planungen zu Investitionsvorhaben führen. Das bisherige "dynamische" Auswahlverfahren bzw. Flächenidentifizierungsverfahren ist durch ein System zu ersetzen, nach dem das Auswahlverfahren zu einem bestimmten Zeitpunkt endgültig als abgeschlossen gilt. Hält die Kommission die Ausweisungen des Mitgliedstaats nicht für ausreichend, hat sie ein Konzertierungsverfahren entsprechend Artikel 5 der FFH-Richtlinie durchzuführen. Kommt es nicht zu einer Einigung, entscheidet wie in Artikel 5 der FFH-Richtlinie der Ministerrat einstimmig. Vor Abschluss dieses Verfahrens besteht ein Stillhaltegebot; das strenge Schutzregime für faktische Vogelschutzgebiete ist in diesem Zeitraum nicht anwendbar.

5. Die Bundesregierung wird ferner gebeten darauf hinzuwirken, dass die Vogelschutzrichtlinie um eine Regelung entsprechend Artikel 4 Abs. 1 Satz 2 der FFH-Richtlinie ergänzt wird. Die Vorschrift besagt: "Bei Tierarten, die große Lebensräume beanspruchen, entsprechen diese Gebiete den Orten im natürlichen Verbreitungsgebiet dieser Art, welche die für ihr Leben und ihre Fortpflanzung ausschlaggebenden physischen und biologischen Elemente aufweisen." Auf diese Weise muss für solche Tierarten nicht der gesamte Lebensraum, sondern es müssen nur diese wichtigen Teile zum FFH-Gebiet erklärt werden. Eine solche Regelung sollte auch für Vögel eingeführt werden, die entsprechend große Lebensräume beanspruchen.